

Reglement für den Spielbetrieb - Teilbereich Leistungssport

1.1. Spielreglement

Allgemein

Art. 1 Grundlagen

1. Dieses Reglement hat für sämtliche Spiele Gültigkeit, welche vom Leistungssport (LS) organisiert werden. Der Ligabetrieb des Leistungssports beherbergt Spiele der National League, Sky Swiss League, U21-Elit und U18-Elit.
2. Bestandteil dieses Reglements bildet auch der Inhalt der jährlich vom Leistungssport herausgegebenen Weisungen für den Spielbetrieb.
3. Ergänzend gelten die von der Swiss Ice Hockey Federation erlassenen Spielregeln auf der Basis des Regelwerks des Internationalen Eishockeyverbandes (IIHF).
4. Ergänzt wird dieses Reglement in Angelegenheiten, die hierin nicht geregelt sind, durch das Reglement für den Spielbetrieb des Nachwuchs- und Amateursports sowie durch die Rahmenbedingungen für die Transfers und Registrierungen im Nachwuchs- und Amateursport.

Art. 2 Teilnahmeberechtigte Spieler

Zur schweizerischen Meisterschaft des Leistungssports sind zugelassen:

- Spieler schweizerischer Nationalität.
- Ausländer, die gemäss Artikel 16 der Rahmenbedingungen für die Registrierungen und Transfers im Nachwuchs- und Amateursport den Status «Wie Schweizer» erhalten und somit das Ausländerkontingent gemäss nachfolgender Ziffer 3 nicht belasten (gilt nicht für U18-Elit und U21-Elit).
- Spieler mit ausländischer Staatszugehörigkeit gemäss den Beschlüssen der Liga-Versammlung betreffend Einsatz und Kontingent.

Art. 3 Spielmodus

1. Irgendwelche nach dem 28./29. Februar eines Jahres von den zuständigen Gremien beschlossene Änderungen am Spielmodus der Leistungssport-Meisterschaften erlangen erst Gültigkeit in der übernächsten Saison. Änderungen für die laufende oder folgende Saison bedürfen der Zustimmung von Dreiviertel der Delegiertenstimmen.
2. In den folgenden Bereichen stellt jede Liga Anträge für ihre eigenen Spielbetriebe zur formellen Genehmigung durch den Verwaltungsrat (NL) die Liga-Versammlung (SL) beziehungsweise durch die Talentsport-Versammlung (U21-Elit und U18-Elit):

- Spielmodus
- Spielrhythmus
- Spieltage
- Anspielzeiten
- Anzahl Spieler mit ausländischer Staatszugehörigkeit (Einsatz und Kontingent)

3. Besondere Bestimmungen NL und SL:

- a) Der jeweilige Spielmodus wird durch die zuständigen Gremien oder auf dem Korrespondenzweg durch die jeweils an der Meisterschaft teilnehmenden Clubs beschlossen und in den Weisungen für den Spielbetrieb festgelegt.
- b) Wird einem Club die Spielberechtigung für die NL oder SL aus wirtschaftlichen und/oder infrastrukturell/logistischen Gründen für die kommende Saison nicht erteilt oder entzogen, so spielt er in der folgenden Saison in einer tieferen Liga. Für Farmteams (SL) gilt: Art 8, Abs. 2, lit. c.
- c) Solange der Maximalbestand an Clubs, die die Meisterschaft der NL (14) und SL (12) austragen, nicht erreicht ist, werden keine Ligaqualifikation und keine Playouts ausgetragen.

Wird keine Ligaqualifikation NL/SL gespielt (weil die NL nicht über den Maximalbestand verfügt), steigt der Sieger des Playoff-Finals der SL in die NL auf, sofern er sich reglements-konform für den Aufstieg in die NL beworben hat und die Voraussetzungen gemäss „Reglement für die Ligazugehörigkeit in der NL“ erfüllt.

Wird eine Ligaqualifikation NL/SL ausgetragen, nimmt der Sieger des Playoff-Finals der SL daran teil, sofern er sich reglements-konform für den Aufstieg in die NL beworben hat, die Voraussetzungen gemäss „Reglement für die Ligazugehörigkeit in der NL“ erfüllt und mit der Lizenzkommission eine entsprechende Aufstiegsvereinbarung unterzeichnet wurde. Von der NL nimmt der Verlierer des Playoff-Finals an der Ligaqualifikation teil.

Wird keine Ligaqualifikation SL/MHL gespielt (weil die SL nicht über den Maximalbestand verfügt), steigt der Schweizermeister der MHL in die SL auf. Falls der Schweizermeister der MHL nicht aufstiegsberechtigt ist, kann auch der Finalist in die SL aufsteigen. Falls beide Finalisten nicht aufstiegsberechtigt sind kann auch ein Halbfinalteilnehmer in die SL aufsteigen. Sollten beide Verlierer der Halbfinals aufstiegsberechtigt sein, steigt der besser rangierte nach der Regular Season der MHL in die SL auf. Ein Aufstieg in die SL ist nur möglich, sofern der jeweilige Club sich reglements-konform für den Aufstieg in die SL beworben hat und die Voraussetzungen gemäss «Reglement für die Spielberechtigung in der SL» erfüllt.

Wenn die SL weniger als 11 Mannschaften umfasst sind beide Finalisten der MHL aufstiegsberechtigt, sofern sie sich reglements-konform für den Aufstieg in die SL beworben haben und die Voraussetzungen gemäss «Reglement für die Spielberechtigung in der SL» erfüllen.

Wird eine Ligaqualifikation SL/MHL ausgetragen, nimmt der Schweizermeister der MHL daran teil, sofern er sich reglements-konform für den Aufstieg in die SL beworben hat, die Voraussetzungen gemäss «Reglement für die Spielberechtigung in der SL» erfüllt und mit der Lizenzkommission eine entsprechende Aufstiegsvereinbarung unterzeichnet wurde. Von der SL nimmt der Letztplatzierte nach der Platzierungsrunde der SL an der Ligaqualifikation teil.

Art. 4 Spieldaten

1. Die vom Manager Game Operations NL ausgearbeiteten Spieldatenpläne werden durch die zuständigen Gremien oder auf dem Korrespondenzweg spätestens bis zum 31. August (NL für die jeweils übernächste Saison) und bis spätestens zum 31. März (SL, U21-Elit und U18-Elit) genehmigt.
2. Die Spieldatenpläne nehmen Rücksicht auf die Verbandsdaten der SIHF/IIHF.

Art. 5 Spielplan und Aufgebot

1. Die definitiven Spielpläne der Meisterschaften der National League und Sky Swiss League sind bis spätestens 30. Juni jeden Jahres erstellt.
Die definitiven Spielpläne der Meisterschaften der U21-Elit und U18-Elit sind bis spätestens 31. Juli jeden Jahres erstellt.
2. Die Spielpläne werden durch die jeweils teilnehmenden Clubs an der Verwaltungsratssitzung (NL), der Liga-Versammlung (SL) bzw. der Talentsport-Versammlung (U21-Elit / U18-Elit) oder auf dem Korrespondenzweg genehmigt
3. Als verbindliches Aufgebot gelten die Spieldaten und Anspielzeiten auf nationalleague.ch bzw. im «Gamecenter» auf sihf.ch.
4. Der Manager Game Operations NL stellt der Schiedsrichter-Aufgebotsstelle die Spielpläne direkt zu, mit dem Auftrag, die Schiedsrichter plangemäss anzubieten.

Art. 6 Reisespesen

1. Bei den Meisterschaftsspielen des Leistungssports trägt jeder Club seine Spesen betreffend Reisen, Unterkunft und Verpflegung selbst.
2. Bei Wiederholungsspielen ist analog zu den Bestimmungen gemäss Art. 11 vorzugehen.

Art. 7 Meisterschaftspokale

1. Den Gewinnern der Meisterschaften des Leistungssports wird je ein Pokal übergeben, der von NL Operations gestiftet wird.
2. Der Meisterschaftspokal verbleibt beim Gewinner der Meisterschaft.

1.2. Organisation der Meisterschaft

Art. 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Meisterschaft

1. National League (NL):
 - a) Die NL umfasst Eishockey-Mannschaften aus der Schweiz, welche die Kriterien hinsichtlich der sportlichen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen und logistischen Bedingungen gemäss dem «Reglement für die Ligazugehörigkeit in der NL» erfüllen und welche von der Lizenzkommission NL die Spielberechtigung für die NL erhalten haben.

- b) Kein Club kann mehr als eine Mannschaft stellen.
- 2. Sky Swiss League (SL):
 - a) Die SL umfasst Eishockey-Mannschaften aus der Schweiz, welche die Kriterien hinsichtlich der sportlichen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen und logistischen Bedingungen gemäss dem «Reglement für die Spielberechtigung in der SL» erfüllen und welche von der Lizenzkommission SL die Spielberechtigung für die SL erhalten haben.
 - b) Kein Club kann mehr als eine Mannschaft stellen.
 - c) NL Clubs können mit einer Beteiligung von mindestens 51% an einem SL Club «Farmteams» in der SL antreten lassen, sofern die SL freie Plätze für Teams hat und die Liga - Versammlung (SL) entsprechende Möglichkeiten beschliesst.

Solche Farmteams können nie in die NL aufsteigen und haben nie Anspruch auf einen Platz in der nächst unteren Spielklasse, sofern sie nicht aus sportlichen Gründen aufgestiegen sind. Sollte ein Farmteam die Zugehörigkeit zur SL aus irgendwelchen Gründen verlieren, muss innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Feststellen des Ligawechsels ein Gesuch an den Director Leagues & Cup gestellt werden, in welcher Spielklasse allenfalls der Spielbetrieb weitergeführt werden will.

- 3. U21-Elit und U18-Elit
Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Meisterschaften für die U21-Elit und U18-Elit ergeben sich anhand der Bestimmungen des Talentsports.

Art. 9 Freiwilliger Abstieg / Rückzug / Entzug Spielberechtigung / freiwilliger Aufstiegsverzicht

- 1. Stellt aus irgendeinem Grund eine Mannschaft der NL oder SL vor Feststehen des sportlichen Absteigers den Spielbetrieb ein (freiwilliger Abstieg / Rückzug / Entzug Spielberechtigung) so gilt diese Mannschaft als ordentlicher Absteiger, womit auch die Austragung der Playouts und der Ligaqualifikation entfällt.
- 2. Ein freiwilliger Abstieg einer SL Mannschaft ist in jedem Fall bis zum 31. Januar der zu Ende gehenden Saison dem Director Leagues & Cup zu melden.
- 3. Für die sportliche Rangierung der übrigen Mannschaften zählen die gegen eine nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft erzielten Punkte lediglich, wenn alle übrigen Mannschaften eine volle Hin- und Rückrunde (Reihenfolge der Spiele nach Datum) mit dieser Mannschaft vor der Einstellung des Spielbetriebs bestritten haben. Die Ranglisten sind entsprechend anzupassen.
- 4. Ein Verzicht des SL Schweizermeisters mit unterzeichneter Aufstiegsvereinbarung auf das Spielen der Ligaqualifikation oder ein Aufstiegsverzicht des SL Schweizermeisters nach gewonnener Ligaqualifikation sind ausgeschlossen. Verzichtet der SL Schweizermeister trotzdem auf das Spielen der Ligaqualifikation oder auf den Aufstieg erfolgt eine Zwangsrelegation in eine zu bestimmende Liga.
- 5. Wenn ein aufstiegsberechtigter Club der MyHockey League die Aufstiegsvereinbarung unterzeichnet, ist ein Verzicht des Aufstieges in die Sky Swiss League ausgeschlossen. Verzichtet ein aufstiegsberechtigter Club der MyHockey League trotzdem auf den Aufstieg, erfolgt eine Zwangsrelegation in eine zu bestimmende Liga.

1.3. Vorschriften für die Meisterschaften des Leistungssports

Art. 10 Verschiebungen/Spielabbrüche von Meisterschaftsspielen

1. Verschiebungen /Spielabbrüche von Meisterschaftsspielen können nur aus triftigen Gründen bewilligt werden. Triftige Gründe sind insbesondere höhere Gewalt sowie Unfall oder Krankheit von Spielern.

Als höhere Gewalt gilt ein unvorhersehbares und unvermeidliches Ereignis, das mit unabwendbarer Gewalt von aussen hereinbricht. Insbesondere Technik Eishalle, Eis-, Bandenprobleme, Probleme mit der Eismaschine, Fanausschreitungen, Petarden, Feuerwerk, Rauch, Gase, Sprays, Katastrophenfälle, äussere Sicherheitsbedrohung jeder Art, Todesfall eines Spielers/Coaches/direkten Staffmitglieds, etc. Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper. Als Krankheit gilt jede Schädigung der physischen oder psychischen Gesundheit, die nicht auf einen Unfall oder dessen direkte Folgen zurückzuführen ist. Es gilt ausdrücklich Artikel 12.

2. Bei Eintreten von Fällen gemäss Artikel 10, 1. hat der betroffene Club (Geschäftsführer oder Sportchef) umgehend mit dem Manager Game Operations NL und/oder dem CEO NL Kontakt aufzunehmen. Der Manager Game Operations NL und/oder der CEO NL entscheiden über das weitere Vorgehen. Der Manager Game Operations entscheidet über die Absage oder Verschiebung des Spiels bis eine Stunde nach dem offiziellen Spielbeginn. Danach obliegt die Entscheidung über Absage oder Verschiebung beim CEO NL. Im Verhinderungsfall vertreten sich der CEO NL und der Manager Game Operations gegenseitig.

3. Über Verschiebungen der Anspielzeit und oder Spielabbrüche wird nach folgenden Grundsätzen entschieden:

a) Verspätete Anreise des Gastteams:

Dem Gastteam wird ab Ankunft 40 Minuten Zeit gegeben bis zum Beginn des Warmups auf dem Eis. Ein Warmup von 20 Minuten (NL und SL), respektive 15 Minuten (U21-Elit und U18-Elit) mit anschliessender Eisreinigung (NL, SL, U21-Elit) ist obligatorisch. Wenn dadurch der Spielbeginn um mehr als 75 Minuten verzögert wird, kann das Spiel abgebrochen und neu angesetzt werden.

b) Verspätungen während dem Warmup, respektive dem Spiel:

Kann ein Spiel nicht rechtzeitig beginnen oder muss unter- oder abgebrochen werden, gelten folgende Richtlinien:

In der Regular Season der NL und SL / U21-Elit und U18-Elit wird bis zu 75 Minuten nach dem Unterbruch/verzögertem Beginn alles versucht, das Spiel zu spielen/beenden. In den 3 letzten Runden der Regular Season (nach Datum, nicht Spielrunden) wird bis zu 120 Minuten alles versucht, das Spiel zu spielen/beenden.

In allen der Regular Season nachfolgenden Spielen einer Meisterschaft wird bis zu 120 Minuten alles versucht, das Spiel zu spielen/beenden. Nach Ablauf der Zeitlimiten von Art. 10.3a) und b) wird das Spiel abgebrochen und gemäss Artikel 17 neu angesetzt. Gleichzeitig stellt der CEO NL im eintretenden Fall beim Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport einen Antrag auf ein ordentliches Verfahren zur Klärung der Schuldfrage (Forfait/Kostenfolgen).

Wenn nach dem Verursacherprinzip der Spielabbruch eindeutig und zweifelsfrei einem der beteiligten Clubs angelastet werden kann, verliert der Club der die Neuansetzung verursachte 5:0 Forfait.

Art. 11 Kostenfolge bei Absage/Abbruch/Neuansetzung von Meisterschaftsspielen wegen höherer Gewalt

1. Muss ein Meisterschaftsspiel infolge höherer Gewalt abgesagt, verschoben oder abgebrochen werden, ohne dass einem beteiligten Club ein Fehler nachgewiesen werden kann, so werden die entstandenen Kosten wie folgt aufgeteilt:
 - Reise: zu Lasten des reisenden Clubs
 - Unterkunft, Verpflegung, sämtliche Kosten der Spielorganisation, sowie eventuell durch die Neuansetzung verursachten TV-Produktionskosten: zu Lasten des organisierenden Clubs.
2. Die Kostenfolge bei Testspielen wird unter den beteiligten Clubs in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Nur schriftliche Vereinbarungen können vom Verband geschützt werden.
3. Muss ein Spiel infolge Verschuldens eines oder beider Clubs verschoben, abgesagt, abgebrochen, später begonnen oder als Forfait gewertet werden, so werden die entstandenen Kosten nach Entscheidung des Einzelrichters Disziplinarwesen Leistungssport dem oder den fehlbaren Clubs auferlegt, sofern nicht innert 10 Tagen seit dem Vorfall eine gütliche Einigung unter den involvierten Clubs erfolgt.
4. NL Operations ist von der Haftung für jegliche Kosten ausgeschlossen, die sich im Zusammenhang mit Verschiebung, Absage, Abbruch, Verzögerung des Spielbeginns oder Forfait ergeben, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit seitens NL Operations vorliegt.

Art. 12 Absage/Verschiebung von Meisterschaftsspielen wegen Unfall/Krankheit

Der CEO NL (im Verhinderungsfall der Manager Game Operations) kann bei nachgewiesener infektiöser ansteckender Krankheit im Sinne einer Epidemie ein Meisterschaftsspiel absagen oder verschieben, sofern ein Club ein entsprechendes Gesuch einreicht. Bei Unfällen oder Krankheit sind dem Verschiebungsgesuch die entsprechenden ärztlichen Zeugnisse beizulegen.

Eine Mannschaft ist verpflichtet, sämtliche zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um ein Meisterschaftsspiel durchführen zu können. Hierzu gehört insbesondere der priorisierte Einsatz aller gemäss Reglement spielberechtigten Spieler, einschliesslich B-Lizenz-Spielern sowie Nachwuchsspielern im betroffenen Team.

Eine Verschiebung oder Absage eines Meisterschaftsspiels stellt das letzte Mittel dar und wird nur bewilligt, wenn die Mannschaft trotz Ausschöpfung sämtlicher personeller Möglichkeiten nachweislich nicht über die Mindestanzahl von 14 einsatzfähigen Feldspielern und einem einsatzfähigen Torhüter verfügt. Die zur Begründung des Verschiebungsgesuchs erforderlichen ärztlichen Zeugnisse sind fristgerecht beim CEO NL einzureichen.

Es gelten folgende Einreichungsfristen:

- Spielbeginn 14:00 Uhr: bis spätestens 24:00 Uhr des Vortages
- Spielbeginn 15:45 Uhr: bis spätestens 07:45 Uhr desselben Tages
- Spielbeginn 19:45 Uhr: bis spätestens 11:45 Uhr desselben Tages

Nach Ablauf dieser Fristen eingereichte ärztliche Zeugnisse werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Vorbehalten bleiben ausserordentliche und unvorhersehbare Ereignisse, über deren Berücksichtigung der CEO NL nach pflichtgemässigem Ermessen entscheidet.

Ein Meisterschaftsspiel darf jedoch keinesfalls früher als 24 Stunden vor dessen vorgesehenem Beginn verschoben werden. Für die Neuansetzung solcher Spiele gilt Artikel 17.

Art. 13 Absage von Meisterschaftsspielen wegen Entzug der Spielberechtigung

Spiele, die abgesagt werden müssen, weil einem Club die Spielberechtigung innerhalb der NL oder SL entzogen wurde, werden für den betroffenen Club mit einem Forfait-Resultat von 0:5 gewertet.

Art. 14 Spielabbruch

1. Als Spielabbruch oder Forfait wird gewertet,

- wenn eine Mannschaft zu einem Spiel nicht antritt;
- wenn eine Mannschaft das Spiel nach einer Spielunterbrechung nicht wieder aufnimmt oder das Spiel entgegen den offiziellen Regeln des IIHF vor Spielende abbricht;
- wenn eine Mannschaft einen oder mehrere nicht spielberechtigte Spieler auf dem Spielbericht aufgeführt hat;
- wenn Gründe gemäss Artikel 10, 1. vorliegen.
Die Schiedsrichter können bei Vorliegen schwerwiegender Gründe das Spiel vor Ablauf der regulären Spielzeit abbrechen. Als schwerwiegende Gründe gelten insbesondere die Gefährdung der Sicherheit der Spieler, Offiziellen oder Zuschauer sowie weitere Handlungen, die eine Weiterführung des Spiels als unmöglich oder inopportun erscheinen lassen.

2. Diejenige Mannschaft, die für den Spielabbruch / Forfait verantwortlich ist, verliert das Spiel mit dem Ergebnis von 0:5. Hat die Mannschaft, die den Spielabbruch / Forfait nicht verursacht hat, ein besseres Ergebnis erzielt, so gilt dieses. Der Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport entscheidet in solchen Fällen definitiv.

3. Haben beide Mannschaften einen Spielabbruch / Forfait verursacht, so wird für beide Mannschaften eine Niederlage eingetragen, mit dem Resultat von 0 Punkten und 0:0 Toren. Der Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport entscheidet in solchen Fällen definitiv.

4. Die Schiedsrichter können bei Vorliegen schwerwiegender Gründe oder bei Verletzung der IIHF Regel 22 das Spiel vor Ablauf der regulären Spielzeit unterbrechen. Sie nehmen Rücksprache mit dem lokalen Sicherheitsverantwortlichen und dem Manager Game Operations NL und/oder dem CEO NL, welche über einen eventuellen Spielabbruch entscheiden.

Als schwerwiegende Gründe gelten insbesondere die Gefährdung der Sicherheit der Spieler, Offiziellen oder Zuschauer sowie weitere Ereignisse, die eine Weiterführung des Spiels als unmöglich oder inopportun erscheinen lassen, sowie die Gründe nach Artikel 10 (z.B. höherer Gewalt, Unfall, Krankheit von Spielern).

Für die Neuansetzung solcher Spiele gilt Artikel 17.

5. Führen störende Einflüsse von Zuschauern zum Abbruch des Spiels, so verliert diejenige Mannschaft das Spiel mit dem Ergebnis von 0:5, deren Anhänger eindeutig als die störenden Zuschauer identifiziert werden können. Der Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport entscheidet in solchen Fällen definitiv.

Art. 15 Stadionsperre/Spielverlegung

1. Die Clubs haben die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Stadion jederzeit zu gewährleisten.
2. Der Einzelrichter kann gegen Clubs, die die Ordnung und Sicherheit im Stadion nicht gewährleisten, Sanktionen gemäss Rechtspflege-Reglement verhängen.
3. Ein mit einer Stadionsperre belegter Club hat während der Dauer der Sperre seine Meisterschaftsspiele in einem Stadion auszutragen, welches ausserhalb eines Radius von 80 km von seinem angestammten Stadion liegt.
4. NL Operations legt den Spielort verbindlich fest. Am bestimmten Spielort hat der dort beheimatete Club des Leistungssports die Platzorganisation sicherzustellen.
5. Die aus der Verlegung des Spiels entstehenden Kosten (z.B. Stadionmiete, Werbung, Differenz der Reisekosten des Gastclubs, Eintrittskarten, Personalkosten etc.) gehen zu Lasten des fehlbaren Clubs. Die Netto-Einnahmen aus Einzeleintritten des verlegten Spiels gehen nach Deckung der entstandenen Kosten zu Gunsten des fehlbaren Clubs. Die Zutrittsberechtigung für Inhaber von Saison-Abos für die Heimspiele des fehlbaren Clubs und weitere Fragen zur Organisation des verlegten Spiels sind zwischen dem fehlbaren Club und der Platzorganisation des Austragungsortes des verlegten Spiels auszuhandeln. Bei Uneinigkeit der zu übernehmenden Kosten entscheidet der Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport.

Art. 16 Kostenfolgen für die Absage/Verschiebung von Spielen

Muss ein Meisterschaftsspiel aufgrund eines Spielfeldprotests wiederholt werden, ohne dass einem beteiligten Club ein Fehler nachgewiesen werden kann, gelten folgende Bestimmungen:

Der Heimclub (auch organisierender Club) führt das zu wiederholende Spiel als ordentliches Spiel durch.

Bezüglich der Übernahme, der für den Heimclub entstandenen Kosten entscheidet der Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport definitiv.

Art. 17 Nachholen verschobener oder abgebrochener Spiele

1. Gemäss Artikel 10.3. a) und b) und gemäss Artikel 12 wird immer alles darangesetzt, Spiele nicht zu verschieben und/oder ordentlich zu Ende zu spielen.

2. Der Termin für das Nachholen eines aus welchem Grund auch immer verschobenen Spiels wird vom Manager Game Operations NL und/oder dem CEO NL vorgeschlagen und von diesem verbindlich festgesetzt.

3. Für die Neuansetzung von Spielen gilt:

a) Regular Season mit Ausnahme der drei letzten Runden (nach Datum, nicht nach Spielrunden): Die Neuansetzung obliegt dem Manager Game Operations NL. Er legt ein verbindliches und unverhandelbares Datum fest, wobei darauf geachtet wird, dass das neu angesetzte Spiel für keinen Club eine Dreifachrunde verursacht (Dreifachrunde = z.B. Spiel Do / Fr / Sa).

b) Regular Season letzte drei Runden:

1. Priorität hat eine Neuansetzung 24h später am gleichen Ort.

Das wird unabhängig davon so geregelt, ob dadurch für eine oder beide Mannschaften eine Doppelrunde resultieren würde. Ist das im gleichen Stadion nicht möglich, wird in erster Priorität das Spiel in einem anderen Stadion der NL oder SL ausgetragen.

2. Priorität hat eine Neuansetzung spätestens 48h später am gleichen Ort.

Das wird unabhängig davon so geregelt, ob dadurch für eine oder beide Mannschaften eine Doppelrunde resultieren würde. Ist das im gleichen Stadion nicht möglich, wird in erster Priorität das Spiel in einem anderen Stadion der NL oder SL ausgetragen.

Die Prioritätensetzung obliegt ausschliesslich NL Operations. Ist eine Neuansetzung in der Schlussphase der Regular Season notwendig, so kann das Prinzip der gleichzeitigen Anspielzeitansetzung in den letzten zwei Runden gebrochen werden.

Für Sperrdaten gilt: Für die Zeit der drei Schlussrunden, bis und mit 24h nach der letzten Runde, sind Sperrdaten nicht erlaubt.

Ist eine Neuansetzung aus irgendwelchen Gründen unmöglich, verliert der verursachende Club das Spiel 5:0 Forfait.

Der Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport entscheidet in solchen Fällen definitiv.

c) Alle der Regular Season der NL und der SL nachfolgenden Spiele einer Meisterschaft:

Zwingende, unverhandelbare Neuansetzung 24h später am gleichen Ort

Die Neuansetzung ist unabhängig davon zwingend, ob es zu einer Doppelrunde innerhalb von 24h kommt oder nicht.

In der Osterwoche findet kein Spiel am Karfreitag und Ostersonntag statt. Die ursprünglichen Spiele/Heimrechte werden behalten und ein nachzuholendes Spiel wird am Dienstag nach Ostern (NL) oder am Ostermontag (SL) angesetzt. Ist dies nicht möglich, verliert das Heimteam 5:0 Forfait.

Sollte im Extremfall ein bereits neu angesetztes Spiel wieder nicht abgehalten werden können, verliert das Heimteam 5:0 Forfait.

d) Spiele der U21-Elit und U18-Elit Meisterschaft:

Der Manager Game Operations NL geht im Prinzip nach Artikel 20 vor und legt das weitere Vorgehen unverhandelbar fest.

Art. 18 Abänderung des Spielbeginns / Spielabbruch

1. Anträge auf Abänderung des Spielbeginns müssen dem Manager Game Operations NL mindestens 5 Tage vor dem Spieldatum mitgeteilt werden. Dieser entscheidet über solche Anträge endgültig, und er informiert die Beteiligten (gegnerischer Club, SR) entsprechend.

2. Im Weiteren gelten Artikel 8, 9, 10, 12, 14, 15.1 des vorliegenden Reglements.

Art. 19 Abänderung des Spieldatums

Wird aus dringenden Gründen eine Änderung des Spieldatums notwendig, müssen entsprechende Anträge dem CEO NL und dem Manager Game Operations NL unterbreitet werden. Diese entscheiden endgültig, und informieren die Beteiligten (gegnerischer Club, SR) entsprechend mindestens 5 Tage vor dem neuen bzw. alten Spieldatum.

Art. 20 Verschobene Spiele

Verschobene Spiele sind auf den nächsten für beide beteiligten Clubs möglichen Termin neu anzusetzen. Dabei sind die Verbandsdaten sowie das Ende der Meisterschaft zu beachten. Das Spiel kann in jedem Stadion, welches über die vorgegebene Infrastruktur für Spiele der U21-Elit und U18-Elit verfügt, stattfinden. Werden sich die beiden Clubs nicht einig, entscheidet NL Operations definitiv.

Art. 21 Eintrittskarten

Der Heimclub stellt dem Gastclub kostenlos 20 Eintrittskarten, von denen mindestens 10 Sitzplätze von angemessener Qualität sein müssen zur Verfügung.

Art. 22 Resultateintrag im Reporter

Die Clubs sind verpflichtet die Resultate sämtlicher Spiele im In- und Ausland mittels Eintrag im Reporter festzuhalten. Unterbleibt ein Resultateintrag im Reporter, erfolgt eine Sanktionierung gemäss Bussentarif.

Art. 23 Schiedsrichter

Spiele der National League und Sky Swiss League werden im 4-Official System geleitet

Spiele der U21-Elit werden im 4-Official oder im 3-Official System geleitet.

Spiele der U18-Elit werden grundsätzlich im 3-Official System geleitet.

1.4. Spezielle Bestimmungen

Art. 24 Abbruch der Meisterschaft

Muss die Meisterschaft aufgrund höherer Gewalt abgebrochen werden (endgültiger Beschluss durch die zuständigen Gremien), gibt es in dieser jeweiligen Saison weder einen Meister noch Auf- und Absteiger. Das gilt für die Ligen National League, Sky Swiss League, U21-Elit und U18-Elit. Dies immer unter der Voraussetzung, dass die Meisterschaften nicht vollständig zu Ende gespielt werden können. Teilnehmer für die Champions Hockey League werden in so einem Fall aufgrund der Rangliste nach der Regular Season bzw. aufgrund der Rangliste zum Zeitpunkt des Abbruchs der Meisterschaft ermittelt. Die Rangliste wird aufgrund der durchschnittlich pro Spiel erreichten Punktzahl erstellt (Anzahl Punkte dividiert durch Anzahl Spiele / dies für den Fall, dass die Teams zum Zeitpunkt, wo die Meisterschaft abgebrochen wird, eine unterschiedliche Anzahl Spiele absolviert haben). Für die Berechnung der Ranglistenreihenfolge bei Punktgleichheit gelten die Weisungen des Spielbetriebs für den Leistungssport (Punkt 6).

Art. 25 Gültigkeit

Das vorliegende Reglement wurde im Rahmen der Neustrukturierung der SIHF im Juni 2015 formell überarbeitet.

Das vorliegende Reglement wurde an der NL-Versammlung vom 17. Februar 2016 geändert (Art. 7.3 und 9.4 gestrichen, neue Regelung im Reglement für die Spielberechtigung National League A und National League B).

Das vorliegende Reglement, wurde an der NL - Versammlung vom 31. August 2016 geändert.

Das vorliegende Reglement wurde an der Liga-Versammlung vom 3. September 2018 geändert und per sofort in Kraft gesetzt.

Das vorliegende Reglement wurde an der Liga-Versammlung vom 13. Juni 2019 geändert und per sofort in Kraft gesetzt.

Das vorliegende Reglement wurde an der Liga-Versammlung vom 17. Juni 2020 geändert und per sofort in Kraft gesetzt.

Das vorliegende Reglement wurde an der Liga-Versammlung vom 14. August 2020 ergänzt und per sofort in Kraft gesetzt.

Das vorliegende Reglement wurde an der SL-Versammlung vom 8. Februar 2023 ergänzt und per sofort in Kraft gesetzt.

Das vorliegende Reglement wurde an der SL-Versammlung vom 24. April 2024 ergänzt und per sofort in Kraft gesetzt.

Das vorliegende Reglement wurde an der NL- Verwaltungsratssitzung vom 12. August 2026 ergänzt und per sofort in Kraft gesetzt.

Das vorliegende Reglement wurde an der SL-Versammlung vom 26. August 2026 ergänzt und per sofort in Kraft gesetzt.